

Bio-Zertifizierung von Streuobstwiesen im Landkreis Biberach

Bio-Zertifizierte Streuobstwiesenbesitzer konnten in den letzten Jahren mindestens einen fast 80%igen Mehrertrag bei der Abgabe ihrer Äpfel in den Mostereien erzielen.

Die Obs- und Gartenbauberatungsstelle des Landkreises bietet umstellungswilligen Streuobstwiesenbesitzern an, Hilfestellung bei einer Bio-Zertifizierung zu geben und somit die Scheu vor dem hohen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Des Weiteren hilft die Beratungsstelle, die dafür notwendige rückwirkende Anerkennung (36 Monate) der Bäume noch bis zum ersten Kontrolltermin 2021 durchzuführen.

Durch örtliche Bündelung und jährliche Organisation der Kontrollen sollen Synergieeffekte erzielt werden, um die anfallenden Kosten für jeden Einzelnen zu begrenzen.

Die Beratungsstelle lässt die Kontrolle über die Kontrollstelle ABCert durchführen. Sie bietet Hilfestellung an für Streuobstbewirtschaftler. Sie ist weder selbst Teil der Zertifizierung noch an der Zertifizierung beteiligt.

Gesetzliche Grundlagen für die Bio-Zertifizierung von Streuobst

Die gesetzliche Grundlage für die Bio-Zertifizierung von Streuobstwiesen bilden die EU-Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 (Basis-Verordnung) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsverordnung).

In der Basis-Verordnung sind die Grundregeln zur Produktion, Verarbeitung und Kennzeichnung von Öko-Erzeugnissen sowie des Öko-Kontrollsystems festgelegt.

Welche Anforderungen sind Voraussetzung?

Streuobstflächenbesitzer/innen können immer nur mit all ihren Streuobstflächen gleichzeitig am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen.

Es muss immer das ganze Flurstück bzw. sofern davon abweichend, der ganze Schlag in das Kontrollverfahren einbezogen werden.

Es darf keine Parallelproduktion derselben Obstart, also z. B. von konventionellen Tafeläpfeln und Bio-Streuobst-Äpfeln geben.

Saatgut und Pflanzgut?

Saatgut für Grünlandflächen und Jungbäume für Nachpflanzungen müssen aus ökologischem Anbau stammen. Ist die gewünschte Baumart nicht in Bio-Qualität vorhanden, was bei regionalen Hochstammsorten häufig der Fall ist, ist dies vor einer Verwendung von konventionellen Jungbäumen zu dokumentieren und der Bio-Kontrollstelle bei der nächsten Kontrolle nachzuweisen.

Eine Recherche zur Verfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut ist über organicxseeds.com möglich.

Düngung und Fruchtfolge?

Verboten sind chemisch-synthetische Stickstoffdünger (z. B. Nitrat, Ammonium, Harnstoff), leicht lösliche, aufgeschlossene oder teil-aufgeschlossene Phosphate sowie Klärschlamm und Müllkompost.

Erlaubt sind Wirtschaftsdünger aus ökologischer Tierhaltung, und wenn diese nicht verfügbar sind bei nachgewiesenem Bedarf auch zugekaufte nichtökologische Wirtschaftsdünger wie Mist, Gülle, Jauche aus nicht-industrieller Tierhaltung, Komposte aus pflanzlichem Material, Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat sowie kohlenaurer Kalk und Gesteinsmehle.

Die Details zu diesen Regelungen sind in Anhang I der Durchführungsverordnung nachzulesen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008R0889>).

Pflanzenschutz?

Verboten sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Dies gilt für das ganze Flurstück bzw. den ganzen Schlag und damit ausdrücklich auch für Herbizid Anwendungen auf Baumscheiben bei Jungbäumen oder auch für eventuell vorhandene Beerensträucher oder Gemüsebeete bzw. zur Bekämpfung von Brombeeren oder sonstigen Bewüchsen an Zäunen.

Zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a. Schwefel, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Pheromone und Mikroorganismen sowie Baumanstriche oder Leimringe, die nur nach der EU-Öko-Verordnung zulässige Stoffe enthalten.

Die Regelungen sind in Anhang II der Durchführungsverordnung nachzulesen.

Letztlich sind nur die Stoffe im ökologischen Landbau zugelassen und damit einsetzbar, die in den o. g. Anlagen gelistet sind.

Unternutzung?

Grünlandaufwuchs kann durch Andere genutzt werden. Ist dies der Fall, muss ein Unternutzungsvertrag abgeschlossen werden. Darin muss festgelegt sein und dokumentiert werden, dass keine nach der EU-Öko-Verordnung unzulässigen Mittel ausgebracht werden.

Mähen oder Mulchen ist genauso erlaubt wie Beweidung. Es dürfen laut EU-Öko-Verordnung sogar konventionell gehaltene Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem mit einem Tierbesatz von weniger als 2,0 GV/ha stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 170 kg N/ha/Jahr mit tierischem Wirtschaftsdünger auf den Flächen ausgebracht werden.

Weitere Kriterien und Dokumentationspflicht?

Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut sowie Düngemitteln müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art) und die Kauf- und Verkaufsbelege für die Kontrolle aufbewahrt werden. Dies gilt auch für den etwaigen Unternutzer.

Es muss ein aktueller Plan der Streuobstwiesenfläche vorliegen. Außerdem soll eine Mindestpflege der Obstbäume stattfinden. Wegen der Gefahr der Spritzmittelabdrift wird ausreichend Puffer zu benachbarten konventionell bewirtschafteten Flächen empfohlen.

Alle Schritte des Warenflusses müssen über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen nachvollziehbar sein. In diesen Unterlagen müssen insbesondere der Lieferant, der Empfänger, Art und Menge der Erzeugnisse, deren Bezeichnung als Öko-Erzeugnis sowie Datum der Annahme/Lieferung, sowie die Code-Nummer der Kontrollstelle des Lieferanten angegeben sein.

Umstellungszeit für die Anerkennung der Streuobstprodukte als Bio-Ware?

Als Bio-Ware kann die Streuobsternte erstmals 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden. Während dieser Zeit müssen die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 eingehalten werden. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn ein Kontrollvertrag abgeschlossen wurde und die Fläche dazu der Kontrollstelle gemeldet worden ist.

Rückwirkende Anerkennung?

Sofern nachgewiesen werden kann, dass die Flächen seit mindestens drei Jahren entsprechend den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wurden, kann die Vorbewirtschaftung der Flächen als Umstellungszeit anerkannt und eine Öko-Kennzeichnung sofort ermöglicht werden. Hierzu müssen der Bewirtschafter und ein Sachverständiger (in diesem Fall der Kreisfachberater Obst und Garten) ein Nachweisformular ausfüllen, das die Kontrollstelle zur Verfügung stellt. Die Angaben darin müssen bei der Besichtigung der Flächen von der Kontrolleurin/dem Kontrolleur der Kontrollstelle überprüft, bestätigt und dokumentiert werden.

Wie laufen Bio-Kontrollen ab?

Nach Abschluss des Kontrollvertrags erfolgt zunächst eine detaillierte Erstaufnahme und -kontrolle aller Flächen durch die Kontrollstelle. Diese Erstkontrolle aller Flächen zu Beginn der Bio-Zertifizierung ist relativ aufwändig, da jede Fläche von einer Person der Bio-Kontrollstelle einzeln besichtigt und mit allen notwendigen Daten und Karten (Adressdaten, Gewannname, Flurstücknummer, Größe, Art und Anzahl der Obstbäume, Beschreibung des Betriebes, eventuelle Vereinbarungen zur Unternutzung durch Dritte) aufgenommen werden muss.

Das weitere Kontrollverfahren umfasst eine jährliche Regelkontrolle in Form einer angemeldeten Betriebsinspektion der Unternehmen sowie zusätzlich unangemeldete Stichprobenkontrollen.

Für wen lohnt sich der ganze Aufwand?

2020 ist ein guter durchschnittlicher Ertrag der Streuobstbäume zu erwarten und Sie können selbst Ihren Nutzen einer Bio-Zertifizierung ermitteln. Oder aber Sie nutzen nachfolgende Richtwerte:

- Jährliche Kosten für die Bio-Zertifizierung (nicht Erstaufnahme) ca. 100 Euro
- ca. 9 Euro je 100 kg Mehrerlös bei Ablieferung an eine Sammelstelle mit Bio-Zertifizierung
- Ertrag je Baum durchschnittlich 1,5 dt/Jahr (ein großkroniger Apfelbaum wird etwa 80 bis 100 Jahre alt und erzielt zwischen seinem 20. und 60. Lebensjahr Vollertrag).
- Die Zertifizierungskosten fallen jährlich an, viele Bäume unterliegen jedoch einer Alternanz und erbringen nicht kontinuierlich Ertrag, es kann unter Umständen (Frost, Hagel) zu einem Totalausfall kommen
- 100 Euro: (9 Euro Mehrerlös x 1,5 dt/Baum) = 7,5 Bäume
- Bei vollständiger Abgabe (keine eigene Saftgewinnung) aller Äpfel rechnet sich die Zertifizierung somit frühestens ab dem 15. Baum, erst dann wird ein kontinuierlicher Mehrerlös erwirtschaftet (wobei Kosten für Neupflanzung, Baumschnitt, Grasschnitt, Düngung, Ernte noch nicht berücksichtigt wurden).
- Die Erstaufnahme ist kostenintensiver als die jährlich folgenden Kontrollen.

Anmeldung zur Zertifizierung? Bis 31.12.2020!

Wenn Sie davon überzeugt sind, dass eine Bio-Zertifizierung für Sie interessant bleibt und Sie die Hilfe des Landkreises dafür in Anspruch nehmen möchten, dann senden Sie bis zum 31.12.2020 folgende Angaben an das:

Landwirtschaftsamt Biberach, Obst- und Gartenbauberatungsstelle
Bergerhauser Str. 36
88400 Biberach

1. Name / Vorname Besitzer
2. Vollständige Anschrift / Telefonnummer/ Email
3. Angabe Flurstück (Gemarkung-Flur-Flurstücks Nummer-Größe)
4. Skizze des Flurstückes mit Einzeichnen der Bäume auf dem Flurstück
5. Angabe der Anzahl der Bäume (Äpfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Quitte...)

Anhang: Anmeldeformular

Hilfsantrag Bio-Zertifizierung im Landkreis Biberach



Bitte komplett ausfüllen und unterschrieben im Original an:
Landwirtschaftsamt Biberach, Obst- und Gartenbauberatungsstelle, Bergerhauser Straße 36, 88400 Biberach

Abgabeschluss: 31.12. des Antragjahres

Name, Vorname: _____

Teilort: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Feld für Posteingangsstempel – bitte nicht beschriften!

Telefon / Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Streuobstbäume stehen im Lkr. Biberach, Gemarkung: _____

Flurstück: _____

Flurstücksgröße?: _____

es muss das gesamte Flurstück beantragt werden, auch wenn nur ein Teil davon eine Streuobstwiese ist

Wie alt sind Ihre Streuobstbäume, zirka (von-bis): _____

wie wird das Grünland genutzt? (Beweidung oder Mahd) _____

Regelmäßige Pflege / Schnitt der Bestände

Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze

Setzen Sie die vergangenen 3 Jahre mineralische Dünger ein? Nur ankreuzen, wenn „ja“.

Setzen Sie die vergangenen 3 Jahre Chemische Pestizide ein? Nur ankreuzen, wenn „ja“.

Skizze des Flurstückes mit Einzeichnen der Bäume auf dem Flurstück (Luftbild beigelegt)

Stück **Apfelbäume** (Baumanzahl in Kästchen eintragen)

Stück **Birnbäume** (Baumanzahl in Kästchen eintragen)

Stück **Pflaumen-/Zwetschgenbäume** (Baumanzahl in Kästchen eintragen)

Stück **Kirschbäume** (Baumanzahl in Kästchen eintragen)

Stück **Quittenbäume** (Baumanzahl in Kästchen eintragen)

Stück **Sonstige** (Baumanzahl in Kästchen eintragen und hier noch beschreiben)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Stand: Oktober 2020